

Kreis Steinfurt

S 155

1378 Juli 31 [des satersdages up sent Peters avent ad Vincula]. 138

Gumprecht van Alpen, vaicht zu Coelne, Gumpert, Gerart und Rutger, seine Söhne, bekennen, daß Burg und Stadt zu Alpen seit undordenklichen Zeiten freie, lose, ledige, eigene, offene Schlöffer und Lehen des Stiftes Colne gewesen und eine

der vier Säulen des Stifts genannt worden sind, so daß ein zeitlicher Erzbischof sich derselben jederzeit als offener Schlöffer bedienen konnte; daß ferner Gumprecht, vaicht zu Coelne, diese Lehen besessen und daraus seinem Herrn Frederiche, Erzbischof zu Coelne, und dessen Stift mit Raub und Brand großen Schaden getan habe, bis er besiegt und gefangen worden sei, weshalb der Erzbischof ihm seine sämtlichen Lehen, die er vom Stift Coelne hatte, mit Urteil seiner Mannen (eingesetzt, siehe Regest 32) und vor dem Heiligen Reiche (eingesetzt, siehe Regest 35) als verfallene Lehen mit Recht abgewonnen hatte; daß aber nach vierjähriger Gefangenschaft der Erzbischof ihn begnadigt, seiner Haft entledigt und mit Schloß, Burg und Stadt zu Alpen, der Badhe (Bogtei) von Coelne und anderen Gütern wieder belehnt habe, nachdem Gumprecht mit seinen Söhnen eidlich und in besiegelten Briefen Sicherheit gegen eine Wiederholung ähnlicher Ausreitungen gegeben und besonders gelobt hatte, daß Torwächter und Turmknächte (vorheuer und turnknächte) des Schlosses Alpen dem Herrn und dem Stifte von Coelne schwören sollten sowie daß Alpen ohne Einwilligung des Erzbischofs und seines Stiftes an niemand veräußert oder verpfändet werden dürfe. Falls Gumprecht und seine Söhne diesen Bestimmungen zuwider handeln, so sollen sie nach vorausgegangener Mahnung zu Alpen oder zu Coelne in dem Hause des Vogtes nach Monatsfrist in ein ihnen bezeichnetes Schloß einreiten, dort 14 Tage bleiben und, wenn bis dahin keine Söhne erschienen ist, sich als Gefangene dem Erzbischof überliefern, beschnitten und bevestent mit yseren und mit holze, bis aller Schaden erjest ist, während ihre Lehen dem Herrn und dem Stifte von Coelne verfallen. Mitbesiegelt von ihren Freunden und Maigen Herrn Herman, Abt des Gotteshauses zu Brunwiltre (Brunweiler, Landfr. Rötln), Herrn Harper vanne Noide (Merode), Ritter, und Herrn Gerart van Benaffys, Scheyen zu Colne. — Gumprecht verpflichtet sich, dies alles zu erfüllen und in doppelter Ausfertigung zu besiegeln binnen drei Monaten, nachdem er aus der Gefangenschaft zu Bonn entlassen ist und das Schloß Alpen wieder gewonnen hat; andernfalls hat er sich binnen 8 Tagen nach dieser Frist auf der Burg zu Godesberg (Godesberg) oder in einem andern Schlosse des Stifts als Gefangener zu stellen. — Mitbesiegelt von den genannten Zeugen. Datum wie oben.

Widimus des Erzb. Hermann von 1487. IV. Rep. G. 3. a. 5.